

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwalt
Rolf Stahmann
Rosenthaler Straße 46/47
10178 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Datum
VG 32 K 75/20 A	19/137 St	030 9014-8320 Intern 914-8320	16. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

hat die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss vom 16. Juli 2020 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der Sache spricht einiges dafür, dass die Aussetzung der Vollziehung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht den Lauf der Überstellungsfrist unterbricht (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 8. Juli 2020 - VG 32 L 159/20 A - Entscheidungsabdruck

S. 4f. und 22. Juni 2020 - VG 25 L 123/20 A - Entscheidungsabdruck S. 3f.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Mai 2020 - 15 L 776/20.A - juris Rn. 16; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. Mai 2020 - 10 A 596/19 - juris Rn. 19).

Um eine kurzfristige Entscheidung in dieser Sache zu ermöglichen, wird angeregt, über die Streitsache ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO). Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten diesem Vorschlag zustimmen.

Es wird um Mitteilung der Kläger binnen drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens gebeten, ob auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

- 2 -

Anschrift: Kirchstraße 7 10557 Berlin	Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: Mittwoch und Freitag:	08:30 bis 15:00 Uhr 08:30 bis 13:00 Uhr	Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue U-Bahn Hansaplatz U-Bahn Turmstraße	Telefon: 030 9014-0 Intern: 914-0 Telefax: 030 9014-8790 Internet: www.berlin.de/vg
--	---	--	---	--

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung

Bei der Beklagten wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Prozessklärung vom 27. Juni 2017 von einem Verzicht ausgegangen. Sollte die Beklagte abweichend von der Prozessklärung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für erforderlich halten, wird ebenfalls binnen drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens um Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Einzelrichterin
Grüning

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.